

**Antwort
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Gerd Poppe und der Gruppe
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
— Drucksache 12/436 —**

**Medizinische Hilfe für schwerverletzte kurdische Flüchtlinge in der Bundesrepublik
Deutschland**

In der Regierungserklärung am 17. April 1991 zur Lage im Irak und der Situation der irakischen Flüchtlinge, insbesondere der Kurden, hatten sowohl der Bundesminister des Auswärtigen, Genscher, als auch der Bundesminister für Arbeit und Soziales, Dr. Blüm, zugesagt, daß die Bundesregierung medizinische Hilfe in deutschen Krankenhäusern für schwerverletzte Flüchtlinge bereitstellt und daß diese Menschen mit den aus den Katastrophengebieten zurückkehrenden Maschinen in die Bundesrepublik Deutschland gebracht werden können. Ein entsprechender Antrag (Drucksache 12/374) von unserer Seite, der u. a. auch diesen Punkt enthielt, wurde in der Sitzung des Deutschen Bundestages am 17. April 1991 abgelehnt. Die Fraktion der SPD hatte sich u. a. mit der Begründung enthalten, daß dieser Punkt inzwischen von der Bundesregierung zugesagt worden sei.

1. Wie viele verletzte Flüchtlinge sind bis heute zur Behandlung in deutsche Krankenhäuser gebracht worden?

Bislang sind zehn irakische Flüchtlinge in die Bundesrepublik Deutschland gebracht worden. In deutschen Krankenhäusern werden sechs verletzte Kinder behandelt. Hinzu kommen vier erwachsene Begleitpersonen, davon ist eine selbst erkrankt.

2. Sollten sich bisher keine Verletzten zur Behandlung in deutschen Krankenhäusern befinden, möchten wir erfahren, warum und mit welcher Begründung.

Entfällt, siehe Antwort auf Frage 1.

3. Trifft es zu, daß es neben dem medizinischen Kriterium weitere Bedingungen gibt, die bisher verhindert haben, daß schwerverletzte Menschen aus den Flüchtlingsgebieten in bundesdeutschen Krankenhäusern behandelt werden können? Wenn ja, um welche Bedingungen handelt es sich dabei?

Es gibt keine Bedingungen, die eine Behandlung irakischer Flüchtlinge in deutschen Krankenhäusern verhindert haben.

Die geringe Zahl bisheriger Aufnahmen erklärt sich daraus, daß angesichts der verbesserten ärztlichen Versorgung vor Ort eine Behandlung in der Bundesrepublik Deutschland in weitaus weniger Fällen erforderlich ist, als zunächst angenommen. Qualifizierte Ärzte der Hilfsorganisationen vor Ort entscheiden über die Notwendigkeit einer Behandlung in der Bundesrepublik Deutschland. Die Ausreise- und Wiedereinreisegenehmigungen werden bei den türkischen Stellen von der Deutschen Botschaft in Ankara beschafft, wozu die genannte ärztliche Bescheinigung, bei Kindern auch ein schriftliches Einverständnis des Erziehungsberechtigen, erforderlich ist.

4. Trifft es zu, daß es sich bei einer dieser Bedingungen darum handelt, daß die Bundesregierung befürchtet, diese Menschen nach der Behandlung nicht mehr abschieben zu können?

Nein. Auf die Antwort zu Frage 3 wird verwiesen.